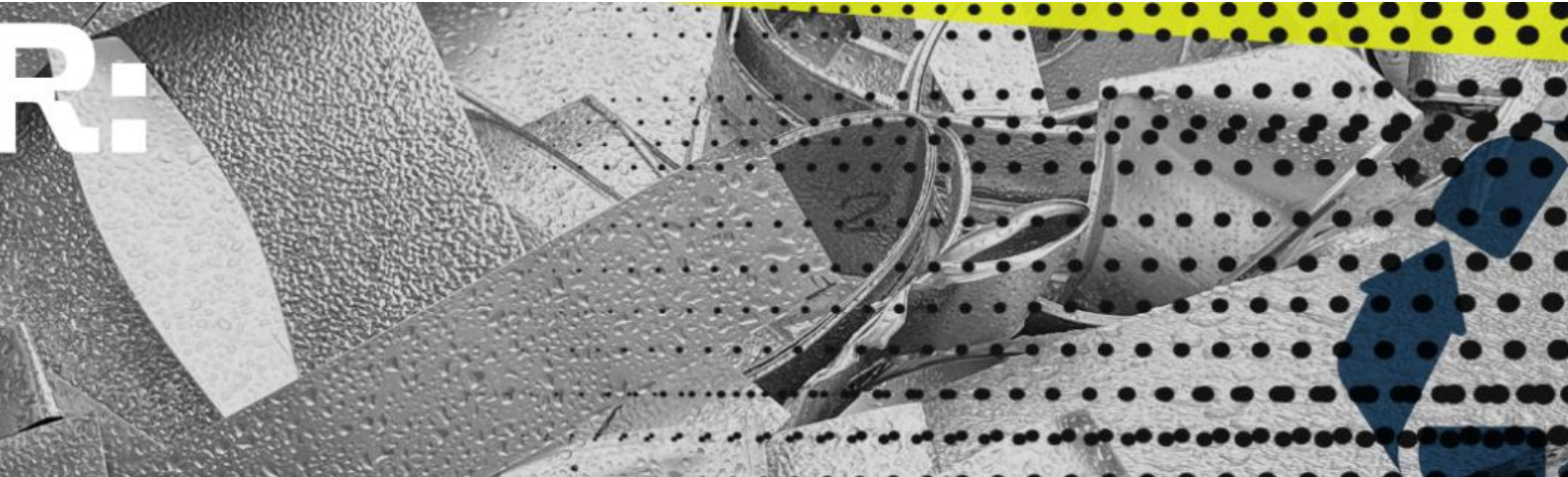


STATUTEN

des Vereins Recycling Ausbildung Schweiz R-Suisse

Organisation der Arbeitswelt (OaA) des Recyclingwesens der Schweiz



(Im nachfolgenden Text wird jeweils der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist damit immer auch bezeichnet).

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der in deutscher Sprache abgefassten Statuten.

I.	Name, Zweck, Sitz, Dauer	3
	Art. 1: Name des Vereins.....	3
	Art. 2: Zweck.....	3
	Art. 3: Sitz und Dauer	3
II.	Mitglieder.....	3
	Art. 4: Mitgliedschaft.....	3
	Art. 5: Austritt und Ausschluss aus dem Verein.....	4
III.	Organisation	4
	Art. 6: Organe	4
	a) Delegiertenversammlung	4
	Art. 7: Kompetenzen	4
	Art. 8: Zusammensetzung.....	5
	Art. 9: Beschlussfassung	5
	Art. 10: Einberufung	5
	b) der Vorstand.....	5
	Art. 11: Kompetenzen	5
	Art. 12: Zusammensetzung.....	6
	Art. 13: Beschlussfassung und Quorum.....	6
	Art. 14: Einberufung und Entschädigung.....	6
	c) Kommissionen	6
	Art. 15: Kommissionen	6
	d) Kontrollstelle	6
	Art. 16: Kontrollstelle	6
IV.	Geschäftsstelle	7
	Art. 17: Aufgaben	7
V.	Finanzen	7
	Art. 18: Geschäftsjahr.....	7
	Art. 19: Einnahmen.....	7
	Art. 20: Mitgliederbeiträge.....	7
	Art. 21: Zuweisung an Reserven	7
	Art. 22: Haftung.....	7
VI.	Schlussbestimmungen.....	8
	Art. 23: Statutenänderungen.....	8
	Art. 24: Auflösung.....	8
	Art. 25: Liquidation.....	8

I. Name, Zweck, Sitz, Dauer

Art. 1: Name des Vereins

Unter dem Namen Recycling Ausbildung Schweiz R-Suisse (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. Der Verein ist eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Art. 1 des Berufsbildungsgesetzes.

Art. 2: Zweck

Der Verein hat die folgenden Zwecke:

- a) fasst die im Recyclingwesen Schweiz engagierten Berufs- und Fachorganisationen zur Erarbeitung der Berufsbildungsreform sowie zur Weiterführung des Berufsbildes Recyclist zusammen;
- b) koordiniert und fördert die Berufs- und Weiterbildung des Recyclingwesens Schweiz;
- c) vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Bund, den Kantonen und anderen Berufsorganisationen;
- d) legt die Bildungsziele und -inhalte der Aus- und Weiterbildung des Recyclisten fest;
- e) entscheidet in allen weiteren Bereichen der Bildungsverordnung (BiVo).

R-Suisse verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Seine Organe wahren im Rahmen des statutarischen Zwecks die ideellen, beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder. Hierfür kann der Verein seine Mitglieder in Verfahren vor Gerichten und Behörden vertreten, entsprechende Rechtsmittel einlegen oder selbst als Partei auftreten.

Art. 3: Sitz und Dauer

Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort der Geschäftsstelle. Die Dauer ist unbeschränkt.

II. Mitglieder

Art. 4: Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins kommen in Frage:

- a) die Berufs- und Fachorganisationen des Recyclingwesens;
- b) weitere Organisationen, die den gleichen Zweck verfolgen.

Aufnahmegesuche sind in schriftlicher Form dem Vorstand einzureichen. Dieser befindet über die Aufnahme. Verweigert dieser die Aufnahme, können Interessierte innert 30 Tagen der Delegiertenversammlung einen Rekurs einreichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet in diesem Falle abschliessend.

Art. 5: Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt

Ein Austritt ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

b) durch Ausschluss

Als Ausschlussgründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen den Zweck der Statuten (Art. 2). Unter anderem dann, wenn Beschlüsse und Handlungen von Berufsorganisationen die Weiterentwicklung der Berufsbildung der von den Mitgliedern betreuten Berufe hemmen oder verunmöglichen. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgesprochen.

c) infolge Auflösung des Vereins

III. Organisation

Art. 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Kontrollstelle

a) Delegiertenversammlung

Art. 7: Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

- a) Annahme und Revision der Statuten
- b) Genehmigung von Kommissionsreglementen
- c) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Kommissionsmitglieder
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Genehmigung des Jahresberichts und Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- g) Festlegung der Anzahl Delegierten und deren Verteilung auf die Mitglieder
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Beitrages an den Berufsbildungsfonds, sofern ein
- i) solcher besteht
- j) Genehmigung der Jahresrechnung
- k) Genehmigung des Budgets
- l) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- m) Ausschluss eines bestehenden Mitgliedes
- n) Auflösung des Vereins

Art. 8: Zusammensetzung

Die DV setzt sich aus Vertretern der Mitglieder zusammen. Die Anzahl an Delegierten wird alle drei Jahre von der Delegiertenversammlung festgelegt und auf die einzelnen Berufsorganisationen verteilt. Die Verteilung stützt sich auf die offiziellen durchschnittlichen Abschlusszahlen der Grundausbildung der letzten 3 Jahre ab und ist wie folgt festgelegt:

- 3 Delegierte pro Berufsorganisation sowie
- 1 zusätzlicher Sitz pro angebrochene Fraktion von 5 Abschlüssen auf Stufe Grundausbildung.

Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren durch die Berufsorganisationen gewählt. Sie sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. So weit als möglich sollen die Mitglieder bei der Ernennung der Delegierten darauf achten, dass die praktische und schulische Bildung angemessen vertreten ist. Die Delegierten eines Mitgliedes können sich untereinander vertreten.

Art. 9: Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder und mit 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser ein Drittel der anwesenden Delegierten verlangt geheime Abstimmung bzw. Wahlen. Bei Stimmgleichheit der Mitglieder gilt der Entscheid als abgelehnt.

Art. 10: Einberufung

Die DV wird mindestens einmal jährlich einberufen oder wenn es der Vorstand oder drei Mitglieder verlangen. Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Eine ausserordentliche DV kann mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.

b) der Vorstand

Art. 11: Kompetenzen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a) Wahl des Vizepräsidenten
- b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c) Regelmässige Überprüfung der Inhalte der Bildungsverordnung, des Lehrplans, des Reglements über die Qualitätssicherung sowie andere Punkte, die sich von der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben
- d) Einsetzung von Koordinations- und Arbeitsgruppen und Definition der Aufgaben
- e) Aufnahme von Neumitgliedern
- f) Einführung eines Konzepts für die Berufsbildungswerbung
- g) Bestimmung von Repräsentanten des Vereins in andere Organisationen oder Kommissionen
- h) Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder
- i) Ausarbeitung des Budgets
- j) Erlass eines Geschäftsreglements
- k) Erarbeitung von Kommissionsreglementen
- l) Erfüllen aller Aufgaben, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 12: Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der Mitglieder zusammen. Die Vertretungen werden alle 3 Jahre neu festgelegt.

- a) Präsident
- b) Vertretung Kommissionen
- c) Vertretung Schulleitung
- d) 1 Sitz pro Mitglied

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Soweit als möglich soll bei der Ernennung der Vorstandmitglieder darauf geachtet werden, dass die praktische und schulische Bildung angemessen vertreten ist.

Art. 13: Beschlussfassung und Quorum

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Im Vorstand werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern keines der Mitglieder die mündliche Verhandlung des Gegenstandes verlangt. Solche Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstands-Sitzung festzuhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Art. 14: Einberufung und Entschädigung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn es drei Vorstandmitglieder verlangen.

Den Mitgliedern des Vereinsvorstandes kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten sind in einem Vergütungsreglement zu regeln, welches dem Steueramt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

c) Kommissionen

Art. 15: Kommissionen

Zur Wahrung von besonderen Interessen können sich die Mitglieder des Vereins in Kommissionen zusammenschließen, deren Organisation durch besondere Reglemente umschrieben wird. Die entsprechenden Reglemente sind vom Vorstand auszuarbeiten und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen. Die Bildung von Kommissionen erfolgt auf Antrag interessierter Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes. Die Mitglieder der Kommissionen und deren Präsidenten werden durch den Vorstand gewählt. Dabei ist eine angemessene Vertretung der beteiligten Firmen und Organisationen zu berücksichtigen. Kommissionen verfügen über ein Antragsrecht zuhanden des Vorstandes.

d) Kontrollstelle

Art. 16: Kontrollstelle

Die DV wählt für eine Amtsdauer von 3 Jahren zwei Revisoren und einen Stellvertreter. Sie sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer gewählte Revisoren oder Stellvertreter treten in die laufende Amtsdauer ein. Die DV kann auch eine anerkannte Treuhandstelle mit der Revision

beauftragen. Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Sie erstellt mindestens einmal pro Jahr einen Kontrollstellenbericht zuhanden der DV.

IV. Geschäftsstelle

Art. 17: Aufgaben

Die Geschäftsstelle leitet die Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes. Die Verantwortung wird einem Geschäftsführer übertragen. Seine Aufgaben werden in einem Geschäftsreglement mit entsprechendem Pflichtenheft festgehalten. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

V. Finanzen

Art. 18: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 19: Einnahmen

Die finanziellen Ressourcen des Vereins stammen insbesondere aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Entschädigungen aus Dienstleistungen/Weiterbildungskursen
- c) Entschädigungen aus den überbetrieblichen Kursen
- d) Beiträgen der Lehrfirmen
- e) Verkauf Modelllehrgang und weitere Publikationen
- f) öffentlich-rechtlichen Beiträgen
- g) Einnahmen aus Sponsoring
- h) Schenkungen und Legaten
- i) anderen Einnahmen

Art. 20: Mitgliederbeiträge

Die Delegiertenversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

Art. 21: Zuweisung an Reserven

Überschüsse (Jahresgewinne) aus der Jahresrechnung sind zur Sicherstellung einer kontinuierlichen und nachhaltigen Zweckerfüllung von R-Suisse so lange dem Vereinskonto zuzuführen, bis dieses einen Bestand von mindestens einem durchschnittlichen totalen Vereinertrag entspricht. Der durchschnittliche totale Vereinertrag berechnet sich nach den totalen Vereinerträgen der zwei vorhergehenden Geschäftsjahre. Berechnungsbasis bilden die geprüften Jahresrechnungen.

Art. 22: Haftung

Die Mitglieder haften nur im Umfang des jeweiligen Jahresbeitrages für die Verpflichtungen des Vereins. Im Übrigen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen für die Vereinsverpflichtungen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23: Statutenänderungen

Änderungen der Vereinsstatuten können nur durch die DV beschlossen werden. Die Einladung zur entsprechenden Versammlung muss die wesentlichen Inhalte der Revision zum Ausdruck bringen.

Art. 24: Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder und 2/3 der anwesenden Delegierten nötig. Die Mitglieder bestimmen den internen Modus der Beschlussfassung selbständig. Kommt der Beschluss zur Auflösung nicht zustande, muss innerhalb von drei Monaten eine weitere DV einberufen werden. Diese fasst den Auflösungsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 25: Liquidation

Im Falle einer Vereinsauflösung behalten die Organe ihre Funktion bis zur Liquidations-DV. Der Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch. Schliesst die Rechnung des Vereins im Falle seiner Auflösung mit einem Überschuss ab, so ist dieser einer steuerbefreite Institution in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden am 17. Juni 2008 durch die Gründungsversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt. An der Delegiertenversammlung vom 20. Juni 2024 wurden sie ergänzt.

Winterthur, 20. Juni 2024

Verein Recycling-Ausbildung-Schweiz (R-Suisse)

Judith Maag



Die Präsidentin

Sabine Ihringer



Die Geschäftsführerin